

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

#### Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 6. Februar 2024

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG);

Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens; Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 26. Januar 2023 (BStBl I S. 218)

GZ IV C 1 - S 2296-c/20/10003:006

DOK 2024/0037309

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 26. Januar 2023 wie folgt geändert:

#### Randnummer 5 wird wie folgt gefasst:

Für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2020 begonnen wurde, ersetzt dieses Schreiben das BMF-Schreiben vom 31. März 2020 (BStBl I S. 484). Wurden für nach dem 31. Dezember 2020 begonnene energetische Maßnahmen

- bis zum 30. November 2021 (Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2021 im BStBl I) Bescheinigungen auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens vom 31. März 2020,
- bis zum 8. März 2023 (Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 26. Januar 2023 im BStBl I) Bescheinigungen auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens vom 15. Oktober 2021 (BStBl I S. 2026) oder
- bis zum Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens Bescheinigungen auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens vom 26. Januar 2023 (BStBl I S. 218) ausgestellt,

behalten diese ihre Gültigkeit und wird der mit ihnen geführte Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der ESanMV nicht beanstandet. Nach Randnummer 12 wird Randnummer 12a neu eingefügt: 12a Aufwendungen für Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt werden, sowie Aufwendungen für von dem Steuerpflichtigen separat erworbene Materialien sind nur förderfähig, wenn sie in der Bescheinigung des Fachunternehmens mitausgewiesen sind. Durch den Ausweis bescheinigt das Fachunternehmen im Fall einer Umfeldmaßnahme, dass eine entsprechende Umfeldmaßnahme im Zusammenhang mit der durchgeführten energetischen Maßnahme grundsätzlich notwendig ist und im Fall von selbst erworbenen Materialien, dass diese vom Fachunternehmen verwendet wurden. Die Höhe der hierbei auszuweisenden Kosten entspricht der vom Auftraggeber mitgeteilten Höhe der Kosten und muss vom Fachunternehmen nicht überprüft werden. Muster I – Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens wird wie folgt gefasst: Muster I - Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens ☐ Diese Bescheinigung ergänzt oder berichtigt die Bescheinigung vom TT.MM.JJJJ. I. Angaben zum ausführenden Fachunternehmen und zur Bezeichnung des Gebäudes Ausführendes Fachunternehmen Standort des Gebäudes Bezeichnung Straße, Hausnummer Straße, Hausnummer PLZ, Ort PLZ, Ort Telefon/E-Mail-Adresse Steuernummer Bescheinigung für den Eigentümer, den Miteigentümer oder die II. Wohnungseigentümergemeinschaft (Auftraggeber)

Namen (bei

PLZ, Ort

Wohnungseigentümergemeinschaft

ggf. Name des Verwalters)
Straße, Hausnummer

ggf. Miteigentumsanteile der	
einzelnen Miteigentümer <sup>1</sup>	

#### III. Qualifikation des unter I. genannten ausführenden Fachunternehmens

	as ausführende Fachunternehmen ist in einem oder mehreren der nachfolgenden Gewerk		
tät	(Mehrfachangaben möglich):		
Г	Mauer- und Betonbauarbeiten		
F			
L	Stukkateurarbeiten		
	Maler- und Lackierungsarbeiten		
	Zimmerer-, Tischler- und Schreinerarbeiten		
	Wärme-, Kälte- und Schallisolierungsarbeiten		
	Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten		
	☐ Brunnenbauarbeiten		
	Dachdeckerarbeiten		
	Klempnerarbeiten		
	Glasarbeiten		
	Installateur- und Heizungsbauarbeiten		
	Kälteanlagenbau		
	Elektrotechnik und –installation		
	Metallbau		
	Ofen- und Luftheizungsbau		
	Rollladen- und Sonnenschutztechnik		
	Schornsteinfegerarbeiten		
	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten		
	Betonstein- und Terrazzoherstellung		

☐ Das Unternehmen hat sich auf die Fenstermontage spezialisiert und ist in diesem Bereich gewerblich tätig.

# IV. Die Mindestanforderungen an folgende energetische Maßnahme(n) (Mehrfachangaben möglich) sind nach den Anlagen zu § 1 der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV (bitte jeweils konkret benennen, soweit nicht vorgegeben) erfüllt:

Lfd.	Energetische Maßnahme	erfüllte Mindestanforderungen lt.
Nr.		Anlage(n) zu § 1 ESanMV
1	Wärmedämmung von Wänden	
1.1	Außenwand	$U_{\text{max.}} \text{ von } 0.20 \text{ W/(m}^2 \text{ K)},$
		erreicht: W/(m² K)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Pflichtangabe: Wenn der Miteigentumsanteil dem Fachunternehmen nicht bekannt ist, ist dieser beim Auftraggeber zu erfragen.

\_

1.2			Max. Wärmeleitfähigkeit
		bestehendem zweischaligen Mauerwerk	$\lambda \le 0.035 \text{ W/(m K)},$
	<u> </u>		erreicht: W/(m K)
1.3		Außenwände von Baudenkmalen und von	$U_{\text{max.}}$ von 0,45 W/(m <sup>2</sup> K),
		sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	erreicht: W/(m² K)
1.4	П	Außenwände mit Sichtfachwerk	U <sub>max.</sub> von 0,65 W/(m <sup>2</sup> K),
		(Innendämmung bei	erreicht: W/(m² K)
		Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der	
		Ausfachungen)	
1.5		Wände gegen Erdreich oder unbeheizte	U <sub>max.</sub> von 0,25 W/(m <sup>2</sup> K),
		Räume sowie Kellerräume	erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
2		Wärmedämmung von Dachflächen	
2.1		Dachflächen von Schrägdächern und	$U_{\text{max.}}$ von 0,14 W/(m <sup>2</sup> K),
		dazugehörigen Kehlbalkenlagen	erreicht: W/(m² K)
2.2		Dachgauben	U <sub>max.</sub> von 0,20 W/(m <sup>2</sup> K),
			erreicht: W/(m² K)
2.3		Flachdächer und Dachflächen mit	U <sub>max.</sub> von 0,14 W/(m <sup>2</sup> K),
		Abdichtung	erreicht: W/(m² K)
2.4		Dachflächen bei Baudenkmalen und	Max. Wärmeleitfähigkeit
		sonstiger besonders erhaltenswerter	$\lambda \leq 0.040 \text{ W/(m K)},$
		Bausubstanz höchstmögliche	erreicht: W/(m K)
		Dämmschichtdicke (Flachdächer,	
		Schrägdächer sowie dazugehörige	
		Kehlbalkenlagen, Dachgauben oder oberste	
		Geschossdecken)	
3		Wärmedämmung von Geschossdecken	11 0.14 11/( 2.17)
3.1		Oberste Geschossdecken und Wände	$U_{\text{max.}}$ von 0,14 W/(m <sup>2</sup> K),
		(einschließlich Abseitenwände) gegen	erreicht: W/(m² K)
3.2		unbeheizte Dachräume	II 0.25 W//(m-2 V)
3.2		Decken gegen unbeheizte Räume sowie Kellerdecken	U <sub>max.</sub> von 0,25 W/(m <sup>2</sup> K), erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
3.3		Geschossdecken gegen Außenluft von	erreicht: W/(m <sup>2</sup> K) U <sub>max.</sub> von 0,20 W/(m <sup>2</sup> K),
3.3		unten	erreicht: W/(m² K)
3.4		Bodenflächen gegen Erdreich	U <sub>max.</sub> von 0,25 W/(m <sup>2</sup> K),
3.4		Bodennachen gegen Erdreich	erreicht: W/(m² K)
4	+	Erneuerung der Fenster oder Außentüren	11/(III 1k)
4.1	$\vdash$ $\sqcap$	Fenster, Balkon- und Terrassentüren	U <sub>max.</sub> von 0,95 W/(m <sup>2</sup> K),
		Tables, Barren and Perrassentation	erreicht: W/(m² K)
4.2		Barrierearme oder einbruchhemmende	U <sub>max.</sub> von 1,10 W/(m <sup>2</sup> K),
		Fenster, Balkon- und Terrassentüren	erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4.3		Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit	U <sub>max.</sub> von 1,10 W/(m <sup>2</sup> K),
		Sonderverglasung (Verglasung zum Schall-	erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
		und Brandschutz sowie Durchschuss-,	
		Durchbruch- und	
		Sprengwirkungshemmung)	
4.4		Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und	$U_{\text{max.}}$ von 1,30 W/(m <sup>2</sup> K),
ı	1		11, 337// 237
		Terrassentüren, von Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasung	erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)

			T
4.5	5 Dachflächenfenster		$U_{\text{max.}}$ von 1,00 W/(m <sup>2</sup> K),
4.6	<b>!</b>	7 7 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	erreicht: W/(m² K)
4.6	Ш	Fenster, Balkon- und Terrassentüren von	$U_{\text{max.}}$ von 1,40 W/(m <sup>2</sup> K),
		Baudenkmalen und von sonstiger	erreicht: W/(m² K)
		besonders erhaltenswerter Bausubstanz	
4.7		Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit	$U_{\text{max.}}$ von 1,60 W/(m <sup>2</sup> K),
		echten glasteilenden Sprossen bei	erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
		Baudenkmalen und bei sonstiger besonders	
		erhaltenswerter Bausubstanz	
4.8		Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und	$U_{\text{max.}}$ von 1,60 W/(m <sup>2</sup> K),
		Terrassentüren an Baudenkmalen oder	erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
		sonstiger besonders erhaltenswerter	
		Bausubstanz	
4.9		Außentüren beheizter Räume,	$U_{\text{max.}}$ von 1,30 W/(m <sup>2</sup> K),
		Hauseingangstüren	erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4.10		Glasdächer	U <sub>max.</sub> von 1,60 W/(m <sup>2</sup> K),
			erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4.11		Lichtbänder und Lichtkuppeln	U <sub>max.</sub> von 1,50 W/(m <sup>2</sup> K),
			erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4.12		Vorhangfassaden	U <sub>max.</sub> von 1,30 W/(m <sup>2</sup> K),
			erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4a		Verbesserung des sommerlichen	erfüllte Mindestanforderungen:
		Wärmeschutzes	
5		Erneuerung oder Einbau einer	erfüllte Mindestanforderungen:
		Lüftungsanlage	
6		Erneuerung der Heizungsanlage	
6.1		Solarkollektoranlage	erfüllte Mindestanforderungen:
		_	
6.2		Biomasseheizung	erfüllte Mindestanforderungen:
		[neue Mindestanforderungen ab	
		01.01.2023]	
6.3		Wärmepumpe	erfüllte Mindestanforderungen:
$6.4^{2}$		Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready)	erfüllte Mindestanforderungen:
	-	[Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	
$6.5^{2}$		Gas-Hybridheizung	erfüllte Mindestanforderungen:
	-	[Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	
$6.6^{2}$		Brennstoffzellen	erfüllte Mindestanforderungen:
	-		

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

$/6.4^{3}$		
/ <b>U.</b> ¬		
$6.7^2$ / $6.5^3$	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE Hybride)	erfüllte Mindestanforderungen:
6.8 <sup>2</sup> / 6.6 <sup>3</sup>	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme:	erfüllte Mindestanforderungen:
6.9 <sup>2</sup> / 6.7 <sup>3</sup>	Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen:
7	Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme:	erfüllte Mindestanforderungen:
8	Optimierung einer bestehenden Heizungsanlage, die bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als 2 Jahre ist; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme:	erfüllte Mindestanforderungen:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

#### V. Kosten der energetischen Maßnahme(n):

maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien*.  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (fälls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :  Euro den Kosten entfallen auf maßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :  Euro der energetischen Maßnahmen Euro der energetischen Maßnahmen susgeführ wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (fälls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :			
Von den Kosten entfällen auf maßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworben, vom Fachunterenkenne verwedete Materialien!:   Von den Kosten entfällen auf das Sondereigentum einzelher Wohnungen (falls zuordenbar):	Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
Von den Kosten entfallen auf   Euro auf die Wohnung   Euro auf die			
Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):   Euro auf die Wohnung : Euro den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Underldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien: Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):   Euro auf die Wohnung : Euro die Wohnung : Euro auf die Wohnung : Euro die Wohnung : Euro auf die Wohnung : Euro den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien: Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar): Euro auf die Wohnung : Euro die Bescheinigung : Euro auf die Wohnung : Euro die Wohnung : Euro auf die Wohnung : Euro a		maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom	Euro
Euro auf die Wohnung :  Lfd. Nr. lt. IV. Kosten der energetischen Maßnahme  Euro  Von den Kosten entfallen auf maßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :  Euro von den Kosten entfallen auf maßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :		Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen	Euro auf die Wohnung:
Lfd. Nr. lt. IV.   Kosten der energetischen Maßnahme   Euro			Euro auf die Wohnung:
Euro   Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachuntermehmen verwendete Materialien:   Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):			Euro auf die Wohnung:
Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:   Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der	energetischen Maßnahme
maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Lfd. Nr. lt. IV. Kosten der energetischen Maßnahme  Von den Kosten entfallen auf Euro auf die Wohnung :  Lfd. Nr. lt. IV. Kosten der energetischen Maßnahme  Von den Kosten entfallen auf maßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :			Euro
Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :  Euro  Von den Kosten entfallen auf maßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachuntermehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :		maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom	Euro
Euro auf die Wohnung :  Lfd. Nr. lt. IV. Kosten der energetischen Maßnahme  Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :		Sondereigentum einzelner Wohnungen	Euro auf die Wohnung:
Lfd. Nr. lt. IV. Kosten der energetischen Maßnahme  Euro  Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :  Euro auf die Wohnung meterteilung der Bescheinigung :  Euro auf die Wohnung :  Euro auf die Wohnung :  Euro auf die Wohnung :			Euro auf die Wohnung :
Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :  Euro auf die Wohnung in Euro au			Euro auf die Wohnung :
Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :  Euro auf die Wohnung mit serteilung der Bescheinigung	Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der	energetischen Maßnahme
Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :  Wosten für die Erteilung der Bescheinigung = Euro auf die Wohnung :  Euro auf die Wohnung :  Euro auf die Wohnung :			Euro
Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):  Euro auf die Wohnung :  Die Rechnung der Bescheinigung  Euro  Euro  Euro auf die Wohnung :  Euro  Euro  Weitere eigene Rechnung(en) des/der ausführenden Fachunternehmen(s) ist/sind beigefügt.  Weitere eigene Rechnung(en) des Auftraggebers, die im direkten Zusammenhang mit		maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom	Euro
Euro auf die Wohnung :  Kosten für die Erteilung der Bescheinigung		Sondereigentum einzelner Wohnungen	Euro auf die Wohnung:
Kosten für die Erteilung der Bescheinigung  Euro  □ Die Rechnung(en) des/der ausführenden Fachunternehmen(s) ist/sind beigefügt.  □ Weitere eigene Rechnung(en) des Auftraggebers, die im direkten Zusammenhang mit			Euro auf die Wohnung :
Euro  Die Rechnung(en) des/der ausführenden Fachunternehmen(s) ist/sind beigefügt.  Weitere eigene Rechnung(en) des Auftraggebers, die im direkten Zusammenhang mit			Euro auf die Wohnung :
☐ Weitere eigene Rechnung(en) des Auftraggebers, die im direkten Zusammenhang mit	Erteilung der		Euro
	☐ Weitere eigen	e Rechnung(en) des Auftraggeb	ers, die im direkten Zusammenhang mit

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kosten für Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie für von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene Materialien sind nur bei entsprechendem Ausweis förderfähig (vgl. Rn. 12a).

#### VI. Beginn und Ende der energetischen Maßnahme(n):

Beginn der energetischen Maßnahme ist

- bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben: der Tag, an dem der erstmalige Bauantrag gestellt wird,
- bei nicht genehmigungsbedürftigen, aber anzeigepflichtigen Bauvorhaben: der Tag, an dem die Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingegangen sind,
- bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben: der Beginn der Bauausführung.

Lfd. Nr. lt. IV.	Datum des Beginns der energetischen Maßnahme	Datum des Abschlusses der energetischen Maßnahme

### VII. Energetische Baubegleitung und Fachplanung durch den Energieberater oder den Energieeffizienz-Experten<sup>5</sup>

Die folgende Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG, die
☐ als Energieberater im Förderprogramm "Energieberatung für Wohngebäude" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassen ist oder
□ als "Energieeffizienz-Experte" auf der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes ( <u>www.energie-effizienz-experten.de</u> ) steht:
(Name und Anschrift)
wurde vom
☐ ausführenden Fachunternehmen
☐ Eigentümer
mit der planerischen Begleitung oder mit der Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme(n) beauftragt.
$\Box$ Die Rechnung des Energieberaters bzw. des Energie effizienz-Experten ist beigefügt. $^6$

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Eintragungen zu VII. sind nur erforderlich, falls seitens des ausführenden Fachunternehmens oder des Eigentümers ein Energieberater oder Energieeffizienz-Experte an der energetischen Sanierungsmaßnahme beteiligt wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Rechnung des Energieberaters oder des Energieeffizienz-Experten muss nicht beigefügt werden, wenn ihre Leistung über ein anderes Programm gefördert werden soll und hierfür keine steuerliche Förderung nach § 35c EStG beansprucht wird.

#### VIII. Installation Gasbrennwertkessel (Renewable Ready) bei Maßnahmenbeginn bis zum 31. Dezember 2022

☐ Das ausführende Fachunternehmen hat den Eigentümer darauf hingewiesen, dass innerhalb
von 2 Jahren ab dem Tag der Inbetriebnahme des Gasbrennwertkessels der Nachweis der
Umsetzung der Hybridisierung gemäß den Anforderungen aus Anlage 6.4. der ESanMV in
der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung beim Finanzamt erbracht werden muss.

## IX. Für die nachfolgenden energetischen Maßnahmen sind dem Steuerpflichtigen ausgehändigt worden:

Lfd. Nr.	Maßnahme	Nachweis
6.1	Solarkollektoranlage	1. Förderfähigkeit der Anlage,
		nachgewiesen durch:
		☐ Auszug aus der zu Beginn der
		Installation gültigen BAFA-Liste der
		förderfähigen Solarkollektoranlagen in
		der Bundesförderung für effiziente
		Gebäude (BEG) <sup>7</sup> <u>oder</u>
		☐ Solar Keymark-Zertifikat sowie
		Prüfbericht nach EN 12975-2 oder EN
		ISO 9806 eines nach ISO 17025
		akkreditierten Prüfinstituts
		2. Hydraulischer Abgleich:
		☐ Nachweis des hydraulischen
		Abgleichs gem. Verfahren A oder B des
		VdZ-Formulars <sup>8</sup> (ausgenommen
		Anlagen zur ausschließlichen
		Warmwasserbereitung)
6.2	Biomasseheizung	1. Förderfähigkeit der Anlage,
		nachgewiesen durch:
		☐ Auszug aus der zu Beginn der
		Installation gültigen BAFA-Liste der
		förderfähigen Biomasseheizungen in der
		BEG <sup>7</sup> , oder
		☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach
		Prüfung durch ein gemäß ISO 17025
		akkreditiertes Prüfinstitut nach
		EN 303-5 (Biomassekessel) oder nach
		EN 14785 (Pelletöfen mit
		Wassertasche)
		2. Hydraulischer Abgleich:  ☐ Nachweis des hydraulischen
		Abgleichs gem. Verfahren A oder B des
		VdZ-Formulars <sup>8</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Einsehbar auf den Internetseiten des BAFA.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Einsehbar auf der Internetseite des Spitzenverbandes Gebäudetechnik (VdZ).

6.3		Wärmepumpe	1. Förderfähigkeit der Anlage,
			nachgewiesen durch:
			☐ Auszug aus der zu Beginn der
			Installation gültigen BAFA-Liste der
			förderfähigen Wärmepumpen in der
			BEG <sup>7</sup> oder
			☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach
			EN 14511/EN 14825 oder darauf
			basierende Zertifizierung nach einem
			der etablierten europäischen
			Baureihenreglements (EHPA, Keymark,
			EUROVENT ECP, MCS, NF etc.)
			durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes
			Prüfinstitut,
			☐ ein DVGW W 120-2 Zertifikat und
			Versicherungsschein für Sole/Wasser-
			Wärmepumpen mit neuen
			Erdwärmesondenbohrungen.
			2. Hydraulischer Abgleich:
			☐ Nachweis des hydraulischen
			Abgleichs gem. Verfahren A oder B des
			VdZ-Formulars <sup>8</sup>
$6.4^{9}$		Gasbrennwerttechnik	1. Für Gasbrennwertgerät:
		(Renewable Ready)	☐ Konzeptbeschreibung für die
		[Maßnahmenbeginn bis	künftige Einbindung erneuerbarer
		31.12.2022]	Energien (Hybridisierung)
			2. Für Hybridisierung:
			☐ Nachweis der Umsetzung der
			Hybridisierung innerhalb von 2 Jahren
			ab Datum der Inbetriebnahme des
			Gasbrennwertkessels (siehe VIII.) <u>oder</u>
			☐ Nachweis zur Umsetzung der
			Hybridisierung liegt gegenwärtig noch
			nicht vor.
			3. Hydraulischer Abgleich:
			☐ Nachweis des hydraulischen
			Abgleichs gem. Verfahren A oder B des
0			VdZ-Formulars <sup>8</sup>
$6.5^9$		Gas-Hybridheizung	1. Für den regenerativen Teil der
		[Maßnahmenbeginn bis	Anlage:
		31.12.2022]	a) Thermische Leistung des
			<u>Anlagenteils</u>
			☐ Erklärung des Fachunternehmens
			über die Erbringung von mind. 25 % der
	1		Gebäudeheizlast durch den

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

			regenerativen Wärmeerzeuger auf Basis DIN EN 12831 und
			b) Förderfähigkeit der Anlage,
			nachgewiesen durch
			☐ Auszug aus der zu Beginn der
			Installation gültigen BAFA-Liste aller
			förderfähigen regenerativen_
			Wärmeerzeuger in der BEG <sup>7</sup> <u>oder</u>
			☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von
			nach ISO 17025 akkreditiertem
			Prüfinstitut entsprechend der Angaben
			zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-
			Zertifikat), 6.2 oder 6.3
			2. Für den Gasbrennwert-Teil der
			Anlage:
			☐ Herstellernachweis für
			jahreszeitbedingte
			Raumheizungseffizienz
			3. Hydraulischer Abgleich:
			☐ Nachweis des hydraulischen
			Abgleichs gem. Verfahren A oder B des
6.69		D 4 CC 11	VdZ-Formulars <sup>8</sup>
6.6 <sup>9</sup> / 6.4 <sup>10</sup>		Brennstoffzellen	Hydraulischer Abgleich:
/ 0.4			☐ Nachweis des hydraulischen
			Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars <sup>8</sup>
$6.7^9$		Erneuerbare Energien	1. Förderfähigkeit der Anlage,
/ 6.5 <sup>10</sup>		Hybridheizung (EE	nachgewiesen durch:
7 0.3		Hybride)	☐ Auszug aus der zu Beginn der
		11yonde)	Installation gültigen BAFA-Liste aller
			förderfähigen regenerativen
			Heizungsanlagen in der BEG <sup>7</sup> oder
			☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von
			nach ISO 17025 akkreditiertem
			Prüfinstitut entsprechend der Angaben
			zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-
			Zertifikat), 6.2 oder 6.3
			2. Hydraulischer Abgleich:
			□ Nachweis des hydraulischen
			Abgleichs gem. Verfahren A oder B des
			VdZ-Formulars <sup>8</sup>
6.89		Innovative Heiztechnik auf	1. Förderfähigkeit der Anlage,
/ 6.6 <sup>10</sup>		Basis erneuerbarer	nachgewiesen durch:
		Energien	☐ Auszug aus der zu Beginn der
			Installation gültigen BAFA-Liste der
L	1	<u> </u>	

 $<sup>^{10}</sup>$  Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

		förderfähigen innovativen Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien in der BEG <sup>7</sup> oder  □ Erklärung des Fachunternehmens über die Erbringung von mind. 80 % der Gebäudeheizlast durch den regenerativen Wärmeerzeuger.  2. Hydraulischer Abgleich:  □ Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars <sup>8</sup>
6.9° / 6.7¹0	Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]  Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz [Maßnahmenbeginn ab 01.01.2023]	☐ Gebäudenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung ohne den Einsatz des Brennstoffs Öl und zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt ☐ Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt ☐ Gebäudenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung ohne den Einsatz des Brennstoffs Öl und zu mindestens 55 % durch erneuerbare Energien erfolgt ☐ Anschluss Gebäudenetz oder Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die
		Netzeinspeisung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien oder durch unvermeidbare Abwärme erfolgt oder  ☐ Anschluss Wärmenetz: Nachweis darüber, dass ein Transformationsplan vorliegt oder ein Primärenergiefaktor von höchstens 0,6 gegeben ist
8	Optimierung bestehender Heizungsanlage	Hydraulischer Abgleich:  ☐ Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars <sup>8</sup>

## Muster II - Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Diese	Besch	neinigung	ergänzt	oder	berichtigt	die	Bescheini	igung vor	m TT.MM.JJJJ

## I. Angaben zur Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG, zum ausführenden Fachunternehmen und zur Bezeichnung des Gebäudes

Ausstellungsberechtigte Person	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse	
☐ Ausstellungsberechtigung nach § 88	Nachweis durch – bitte beifügen –
GEG liegt vor	☐ Mitteilung des BAFA über die Zulassung
	als Energieberater im Förderprogramm
	"Energieberatung für Wohngebäude"
	☐ Listenauszug aus der Energieeffizienz-
	Experten-Liste für Förderprogramme des
	Bundes ( <u>www.energie-effizienz-</u>
	experten.de)
	☐ anderen Nachweis

Ausführendes Fachunternehmen	Standort des Gebäudes
Bezeichnung	
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse	
Steuernummer	

Die Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG wurde vom
□ ausführenden Fachunternehmen
□ Eigentümer
mit der planerischen Begleitung oder mit der Beaufsichtigung der energetischen
Maßnahme(n) beauftragt.

## II. Bescheinigung für den Eigentümer, den Miteigentümer oder die Wohnungseigentümergemeinschaft (Auftraggeber)

Namen (bei						
Wohnungseigentümergemein	schaft					
ggf. Name des Verwalters)						
Straße, Hausnummer						
PLZ, Ort						
ggf. Miteigentumsanteile der						
einzelnen Miteigentümer <sup>11</sup>						
	ınter I. genannten ausführenden Fachunternehmens					
	nehmen ist in einem oder mehreren der nachfolgenden					
Gewerke tätig (Mehrfachangal	oen möglich):					
☐ Mauer- und Betonbauarl	soitan					
	Detten					
Stukkateurarbeiten	ouls sit an					
Maler- und Lackierungs						
Zimmerer-, Tischler- un						
☐ Wärme-, Kälte- und Sch						
☐ Steinmetz- und Steinbild	Inauarbeiten					
☐ Brunnenbauarbeiten						
☐ Dachdeckerarbeiten						
☐ Klempnerarbeiten						
Glasarbeiten						
☐ Installateur- und Heizun	gsbauarbeiten					
☐ Kälteanlagenbau						
☐ Elektrotechnik und –inst	allation					
☐ Metallbau						
☐ Ofen- und Luftheizungs						
☐ Rollladen- und Sonnense	chutztechnik					
☐ Schornsteinfegerarbeiter	1					
☐ Fliesen-, Platten- und M	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten					
☐ Betonstein- und Terrazz	oherstellung					
☐ Das Unternehmen hat sich gewerblich tätig.	auf die Fenstermontage spezialisiert und ist in diesem Bereich					

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Pflichtangabe: Wenn der Miteigentumsanteil dem Fachunternehmen nicht bekannt ist, ist dieser beim Auftraggeber zu erfragen.

# IV. Die Mindestanforderungen an folgende energetische Maßnahme(n) (Mehrfachangaben möglich) sind nach den Anlagen zu § 1 der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV (bitte jeweils konkret benennen, soweit nicht vorgegeben) erfüllt:

Lfd.		Energetische Maßnahme	erfüllte Mindestanforderungen lt.
Nr.		We 19 We 1	Anlage(n) zu § 1 ESanMV
1		Wärmedämmung von Wänden	II 0.20 W// 2.1/)
1.1	Ш	Außenwand	$U_{\text{max.}}$ von 0,20 W/(m <sup>2</sup> K),
			erreicht: W/(m² K)
1.2		Einblasdämmung/Kerndämmung bei	Max. Wärmeleitfähigkeit
		bestehendem zweischaligen Mauerwerk	$\lambda \leq 0.035 \text{ W/(m K)},$
			erreicht: W/(m K)
1.3		Außenwände von Baudenkmalen und von	$U_{\text{max.}} \text{ von } 0.45 \text{ W/(m}^2 \text{ K)},$
		sonstiger besonders erhaltenswerter	erreicht: W/(m² K)
		Bausubstanz	
1.4		Außenwände mit Sichtfachwerk	$U_{\text{max.}} \text{ von } 0.65 \text{ W/(m}^2 \text{ K)},$
		(Innendämmung bei	erreicht: W/(m² K)
		Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der	
		Ausfachungen)	
1.5		Wände gegen Erdreich oder unbeheizte	$U_{\text{max.}}$ von 0,25 W/(m <sup>2</sup> K),
		Räume sowie Kellerräume	erreicht: W/(m² K)
2		Wärmedämmung von Dachflächen	
2.1		Dachflächen von Schrägdächern und	$U_{\text{max.}}$ von 0,14 W/(m <sup>2</sup> K),
		dazugehörigen Kehlbalkenlagen	erreicht: W/(m² K)
2.2		Dachgauben	$U_{\text{max.}}$ von 0,20 W/(m <sup>2</sup> K),
			erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
2.3		Flachdächer und Dachflächen mit	$U_{\text{max.}}$ von 0,14 W/(m <sup>2</sup> K),
		Abdichtung	erreicht: W/(m² K)
2.4		Dachflächen bei Baudenkmalen und	Max. Wärmeleitfähigkeit
		sonstiger besonders erhaltenswerter	$\lambda \leq 0.040 \text{ W/(m K)},$
		Bausubstanz höchstmögliche	erreicht: W/(m K)
		Dämmschichtdicke (Flachdächer,	
		Schrägdächer sowie dazugehörige	
		Kehlbalkenlagen, Dachgauben oder oberste	
		Geschossdecken)	
3		Wärmedämmung von Geschossdecken	
3.1		Oberste Geschossdecken und Wände	$U_{\text{max.}}$ von 0,14 W/(m <sup>2</sup> K),
		(einschließlich Abseitenwände) gegen	erreicht: W/(m² K)
		unbeheizte Dachräume	
3.2		Decken gegen unbeheizte Räume sowie	U <sub>max.</sub> von 0,25 W/(m <sup>2</sup> K),
		Kellerdecken	erreicht: W/(m² K)
3.3		Geschossdecken gegen Außenluft von	$U_{\text{max.}}$ von 0,20 W/(m <sup>2</sup> K),
		unten	erreicht: W/(m² K)
3.4		Bodenflächen gegen Erdreich	$U_{\text{max.}}$ von 0,25 W/(m <sup>2</sup> K),
			erreicht: W/(m² K)
4		Erneuerung der Fenster oder Außentüren	
4.1		Fenster, Balkon- und Terrassentüren	$U_{\text{max.}}$ von 0,95 W/(m <sup>2</sup> K),
			erreicht: W/(m² K)

4.2	Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	U <sub>max.</sub> von 1,10 W/(m <sup>2</sup> K), erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4.3	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall- und Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- und Sprengwirkungshemmung)	U <sub>max.</sub> von 1,10 W/(m² K), erreicht: W/(m² K)
4.4	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren, von Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasung	U <sub>max.</sub> von 1,30 W/(m <sup>2</sup> K), erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4.5	Dachflächenfenster	U <sub>max.</sub> von 1,00 W/(m <sup>2</sup> K), erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4.6	Fenster, Balkon- und Terrassentüren von Baudenkmalen und von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	U <sub>max.</sub> von 1,40 W/(m² K), erreicht: W/(m² K)
4.7	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit echten glasteilenden Sprossen bei Baudenkmalen und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	U <sub>max.</sub> von 1,60 W/(m <sup>2</sup> K), erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4.8	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren an Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	U <sub>max.</sub> von 1,60 W/(m <sup>2</sup> K), erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4.9	Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren	U <sub>max.</sub> von 1,30 W/(m <sup>2</sup> K), erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4.10	Glasdächer	U <sub>max.</sub> von 1,60 W/(m <sup>2</sup> K), erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4.11	Lichtbänder und Lichtkuppeln	U <sub>max.</sub> von 1,50 W/(m <sup>2</sup> K), erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4.12	Vorhangfassaden	U <sub>max.</sub> von 1,30 W/(m <sup>2</sup> K), erreicht: W/(m <sup>2</sup> K)
4a	Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes	erfüllte Mindestanforderungen:
5	Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage	erfüllte Mindestanforderungen:
6	Erneuerung der Heizungsanlage	
6.1	Solarkollektoranlage	erfüllte Mindestanforderungen:
6.2	Biomasseheizung [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen:
6.3	Wärmepumpe	erfüllte Mindestanforderungen:

Caita	17

6.4 <sup>12</sup>	Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready) [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	erfüllte Mindestanforderungen:
6.5 <sup>12</sup>	Gas-Hybridheizung [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	erfüllte Mindestanforderungen:
6.6 <sup>12</sup> / 6.4 <sup>13</sup>	Brennstoffzellen	erfüllte Mindestanforderungen:
6.7 <sup>12</sup> / 6.5 <sup>13</sup>	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE Hybride)	erfüllte Mindestanforderungen
6.8 <sup>12</sup> / 6.6 <sup>13</sup>	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme:	erfüllte Mindestanforderungen
6.9 <sup>12</sup> / 6.7 <sup>13</sup>	Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen
7	Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme:	erfüllte Mindestanforderungen
8	Optimierung einer bestehenden Heizungsanlage, die bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als 2 Jahre ist; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme:	erfüllte Mindestanforderungen

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

#### V. Kosten der energetischen Maßnahme(n):

Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der e	energetischen Maßnahme	
			Euro
	Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien <sup>14</sup> :		Euro
	Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung	:
		Euro auf die Wohnung	:
		Euro auf die Wohnung	:
Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der e	energetischen Maßnahme	
			Euro
	Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:		Euro
	Von den Kosten entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung	:
		Euro auf die Wohnung	:
		Euro auf die Wohnung	:
Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der e	energetischen Maßnahme	
			Euro
	Von den Kosten entfallen auf maßnahmenbezogene Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene, vom Fachunternehmen verwendete Materialien:  Von den Kosten entfallen auf das	Euro auf die Wohnung	Euro :
	Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):		
	,	Euro auf die Wohnung	:
		Euro auf die Wohnung	:
Kosten für den Energie- berater oder den Energieffizienz-			Euro
Experten  Kosten für die			Euro
Erteilung der Bescheinigung			Euro
-		unternehmen(s) ist/sind beigefügt. ieeffizienz-Experten ist beigefügt. 15	

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Kosten für Umfeldmaßnahmen, die nicht selbst durch das Fachunternehmen ausgeführt wurden, sowie für von dem Steuerpflichtigen selbst erworbene Materialien sind nur bei entsprechendem Ausweis förderfähig (vgl. Rn. 12a).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Die Rechnung des Energieberaters bzw. Energieeffizienz-Experten muss nicht beigefügt werden, wenn ihre Leistung über ein anderes Programm gefördert und hierfür keine steuerliche Förderung nach § 35c EStG beansprucht werden soll.

VI. Beginn u	nd Abschluss der energetischen	Maßnahmen:
Bauantrag ge bei nicht gen dem die Unte	gungsbedürftigen Bauvorhaben: de	gepflichtigen Bauvorhaben: der T de eingegangen sind,
Lfd. Nr. lt. IV.	Datum des Beginns der energetischen Maßnahme	Datum des Abschlusses der energetischen Maßnahme
☐ Die Person mit A☐ Das ausführende hat den Eigentümer Inbetriebnahme des gemäß den Anforder	on Gasbrennwertkessel (Renewa usstellungsberechtigung nach § 88 Fachunternehmen darauf hingewiesen, dass innerhall Gasbrennwertkessels der Nachwei ungen aus Anlage 6.4. der ESanMeim Finanzamt erbracht werden m	GEG  o von 2 Jahren ab dem Tag der s der Umsetzung der Hybridisier V in der bis zum 31. Dezember 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Nachweis
6.1	Solarkollektoranlage	1. Förderfähigkeit der Anlage,
		nachgewiesen durch:
		☐ Auszug aus der zu Beginn der
		Installation gültigen BAFA-Liste der
		förderfähigen Solarkollektoranlagen in
		der Bundesförderung für effiziente
		Gebäude (BEG) <sup>16</sup> oder
		☐ Solar Keymark-Zertifikat sowie
		Prüfbericht nach EN 12975-2 oder EN

 $<sup>^{16}</sup>$  Einsehbar auf den Internetseiten des BAFA.

			ISO 9806 eines nach ISO 17025
			akkreditierten Prüfinstituts
			2. Hydraulischer Abgleich:
			☐ Nachweis des hydraulischen
			Abgleichs gem. Verfahren A oder B des
			VdZ-Formulars <sup>17</sup> (ausgenommen
			Anlagen zur ausschließlichen
			Warmwasserbereitung)
6.2	$\Box$	Biomasseheizung	1. Förderfähigkeit der Anlage,
0.2		Biomasseneizung	nachgewiesen durch:
			☐ Auszug aus der zu Beginn der
			Installation gültigen BAFA-Liste der
			förderfähigen Biomasseheizungen in der
			BEG <sup>16</sup> , oder
			☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach
			Prüfung durch ein gemäß ISO 17025
			akkreditiertes Prüfinstitut nach
			EN 303-5 (Biomassekessel) oder nach
			EN 14785 (Pelletöfen mit
			Wassertasche)
			2. Hydraulischer Abgleich:
			☐ Nachweis des hydraulischen
			Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars <sup>17</sup>
6.3		Wärmepumpe	1. Förderfähigkeit der Anlage,
			nachgewiesen durch:
			☐ Auszug aus der zu Beginn der
			☐ Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der
			Installation gültigen BAFA-Liste der
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG <sup>16</sup> oder  ☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG <sup>16</sup> oder  ☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG <sup>16</sup> oder  ☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹⁶ oder  □ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹⁶ oder  □ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark,
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹⁶ oder  □ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹⁶ oder  □ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.)
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹⁶ oder  □ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹⁶ oder  □ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut,  □ ein DVGW W 120-2 Zertifikat und
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹⁶ oder  □ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut,  □ ein DVGW W 120-2 Zertifikat und Versicherungsschein für Sole/Wasser-
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹⁶ oder  □ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut,  □ ein DVGW W 120-2 Zertifikat und Versicherungsschein für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹6 oder  □ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut,  □ ein DVGW W 120-2 Zertifikat und Versicherungsschein für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen.
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹⁶ oder  □ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut,  □ ein DVGW W 120-2 Zertifikat und Versicherungsschein für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen.  2. Hydraulischer Abgleich:
			Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG¹6 oder  □ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut,  □ ein DVGW W 120-2 Zertifikat und Versicherungsschein für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen.

 $<sup>^{\</sup>rm 17}$  Einsehbar auf der Internetseite des Spitzenverbandes Gebäudetechnik (VdZ).

6.4 <sup>18</sup>	Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready) [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	1. Für Gasbrennwertgerät:  ☐ Konzeptbeschreibung für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien (Hybridisierung)  2. Für Hybridisierung: ☐ Nachweis der Umsetzung der Hybridisierung innerhalb von 2 Jahren ab Datum der Inbetriebnahme des Gasbrennwertkessels (siehe VII.) oder ☐ Nachweis zur Umsetzung der Hybridisierung liegt gegenwärtig noch nicht vor.  3. Hydraulischer Abgleich: ☐ Nachweis des hydraulischen
6.5 <sup>18</sup>	Gas-Hybridheizung [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars <sup>17</sup> 1. Für den regenerativen Teil der Anlage:  a) Thermische Leistung des
		Anlagenteils  ☐ Erklärung des Fachunternehmens  über die Erbringung von mind. 25 % der  Gebäudeheizlast durch den  regenerativen Wärmeerzeuger auf Basis  DIN EN 12831 und  b) Förderfähigkeit der Anlage,
		nachgewiesen durch  ☐ Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste aller förderfähigen regenerativen Wärmeerzeuger in der BEG¹6 oder
		☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von nach ISO 17025 akkreditiertem Prüfinstitut entsprechend der Angaben zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-Zertifikat), 6.2 oder 6.3
		2. Für den Gasbrennwert-Teil der Anlage: ☐ Herstellernachweis für jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz
		3. Hydraulischer Abgleich:  ☐ Nachweis des hydraulischen  Abgleichs gem. Verfahren A oder B des  VdZ-Formulars <sup>17</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

$6.6^{18}$		Brennstoffzellen	Hydraulischer Abgleich:
/ <b>6.4</b> <sup>19</sup>			☐ Nachweis des hydraulischen
			Abgleichs gem. Verfahren A oder B des
			VdZ-Formulars <sup>17</sup>
$6.7^{18}$		Erneuerbare Energien	1. Förderfähigkeit der Anlage,
/ 6.5 <sup>19</sup>		Hybridheizung (EE	nachgewiesen durch:
		Hybride)	☐ Auszug aus der zu Beginn der
			Installation gültigen BAFA-Liste aller
			förderfähigen regenerativen
			Heizungsanlagen in der BEG <sup>16</sup> oder
			☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von
			nach ISO 17025 akkreditiertem
			Prüfinstitut entsprechend der Angaben
			zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-
			Zertifikat), 6.2 oder 6.3
			2. Hydraulischer Abgleich:
			☐ Nachweis des hydraulischen
			Abgleichs gem. Verfahren A oder B des
c 018	+	Y	VdZ-Formulars <sup>17</sup>
6.8 <sup>18</sup> / 6.6 <sup>19</sup>		Innovative Heiztechnik auf	1. Förderfähigkeit der Anlage,
/ 0.0		Basis erneuerbarer Energien	nachgewiesen durch:
		Ellergiell	☐ Auszug aus der zu Beginn der
			Installation gültigen BAFA-Liste der
			förderfähigen innovativen Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien in der
			BEG <sup>16</sup> oder
			☐ Erklärung des Fachunternehmens
			über die Erbringung von mind. 80 % der
			Gebäudeheizlast durch den
			regenerativen Wärmeerzeuger.
			2. Hydraulischer Abgleich:
			☐ Nachweis des hydraulischen
			Abgleichs gem. Verfahren A oder B des
			VdZ-Formulars <sup>17</sup>
$6.9^{18}$		Gebäudenetze und	☐ Gebäudenetz: Nachweis darüber,
/ 6.7 <sup>19</sup>		Anschluss an ein	dass die Netzeinspeisung ohne den
		Gebäudenetz oder	Einsatz des Brennstoffs Öl und zu
		Wärmenetz	mindestens 25 % durch erneuerbare
		[Maßnahmenbeginn bis	Energien erfolgt
		31.12.2022]	☐ Wärmenetz: Nachweis darüber, dass
			die Netzeinspeisung zu mindestens
			25 % durch erneuerbare Energien
			erfolgt
		Gebäudenetze und	☐ Gebäudenetz: Nachweis darüber,
		Anschluss an ein	dass die Netzeinspeisung ohne den

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

	Gebäudenetz oder	Einsatz des Brennstoffs Öl und zu
	Wärmenetz	mindestens 55 % durch erneuerbare
	[Maßnahmenbeginn ab	Energien erfolgt
	01.01.2023]	☐ Anschluss Gebäudenetz oder
		Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die
		Netzeinspeisung zu mindestens 25 %
		durch erneuerbare Energien oder durch
		unvermeidbare Abwärme erfolgt
		oder
		☐ Anschluss Wärmenetz: Nachweis
		darüber, dass ein Transformationsplan
		vorliegt oder ein Primärenergiefaktor
		von höchstens 0,6 gegeben ist
8	Optimierung bestehender	<b>Hydraulischer Abgleich:</b>
	Heizungsanlage	☐ Nachweis des hydraulischen
		Abgleichs gem. Verfahren A oder B des
		VdZ-Formulars <sup>17</sup>

Datum, Unterschrift der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.